

# Besondere Bedingungen

für die Herstellung und den Betrieb eines individuellen Hausanschlusses der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG (nachfolgend „GFNW“ genannt).

## 1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Hausanschlüssen, einschließlich der dafür erforderlichen Telekommunikationslinien auf Grundstücken und in Gebäuden zum Anschluss an öffentliche Netze der GFNW.

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist oder sind:

Besteller	Vertragspartner/Auftraggeber der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG für die Errichtung/Änderung des Hausanschlusses und der dafür erforderlichen Telekommunikationslinie.
Hausanschluss	Der Hausanschluss als Bestandteil der Telekommunikationslinie besteht aus einem oder mehreren Verbindungslinien beginnend ab der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks und wird mit der Glasfaserdose (GF-TA) abgeschlossen. In Mehrfamilienhäusern wird mit dem Glasfaseranschlusspunkt (GF-AP) abgeschlossen, sofern keine Verbindungslinien bis in die Wohneinheiten gebucht werden („Inhouseverkabelung“).
Inhouseverkabelung	Die Inhouseverkabelung besteht aus einem oder mehreren Verbindungslinien beginnend ab dem Glasfaseranschlusspunkt (GF-AP) im Hausanschlussraum und wird mit der Glasfaserdose (GF-TA) in den anzuschließenden Wohneinheiten abgeschlossen.

**Öffentliches Telekommunikationsnetz** Ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen.

**Telekommunikationslinien** Unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1. Als Besteller kommen ausschließlich volljährige Personen in Betracht, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und die Eigentümer des mit dem Glasfaseranschluss zu erschließendem Grundstück und Gebäudes sind. Miteigentümer eines Grundstücks können nur Besteller sein, wenn die Eigentümergemeinschaft des zu erschließenden Grundstücks der Bestellung zugestimmt hat. Unternehmer können nur dann Besteller sein und einen Vertrag über die Herstellung und den Betrieb des Hausanschlusses abschließen, soweit der Unternehmer weder Betreiber eines Telekommunikationsnetzes noch Anbieter eines Telekommunikationsdienstes ist.
- 3.2. Ein Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der GFNW, eine Netzanbindung zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz der GFNW zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in dem Fall, dass die Adresse des Bestellers außerhalb eines bestehenden oder bekanntgemachten Ausbaugebiets der GFNW liegt, kommt ein Vertrag nicht zustande. Ein Hausanschluss zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz eines Dritten wird von der GFNW nicht vorgenommen.
- 3.3. Die Präsentation und Bewerbung der Leistungen auf der Webseite der GFNW (<https://glasfaser-nordwest.de>) stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 3.4. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn GFNW die Bestellung durch eine Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) annimmt. GFNW kann die Annahme eines Auftrages des Bestellers ohne Angabe von Gründen verweigern.

## 4. Gestattung des Hausanschlusses

- 4.1. Der Besteller gestattet der GFNW die Nutzung des in der Bestellung genannten Grundstücks und Gebäudes für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung eines Hausanschlusses der Netzebenen 3 und 4 des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der GFNW. Hiervon umfasst sind insbesondere das Anbringen der Vorrichtungen sowie die Verlegung der Leerrohre und Anlagen, die erforderlich sind, um den Glasfaseranschluss vor-zubereiten.
- 4.2. Der Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes hat die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität grundsätzlich zu dulden. Die GFNW weist insbesondere auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TKG hin.

## 5. Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

- 5.1. Die Hausanschlüsse werden von der GFNW nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben.
- Soweit das öffentliche Telekommunikationsnetz der GFNW noch nicht bis zur Grenze des vertragsgegenständlichen Grundstücks ausgebaut wurde, kann die GFNW zunächst nur die Leerrohre für den Glasfaseranschluss verlegen. Die Bestückung der Leerrohre mit Glasfaserkabeln und die Installation der weiteren technischen Einrichtungen wird die GFNW, nachdem die Buchung eines Glasfasertarifes bei einem Telekommunikationsanbieter vorliegt und das öffentliche Telekommunikationsnetz der GFNW bis zu dem Grundstück ausgebaut wurde, innerhalb einer angemessenen Zeit vornehmen.
- GFNW ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 5.2. Der Besteller hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu schaffen, insbesondere den erforderlichen Platz innerhalb und außerhalb aufstehender Gebäude bereit zu stellen.
- 5.3. Leistungstermine und -fristen für die Herstellung sind nur verbindlich, wenn GFNW diese ausdrücklich bestätigt hat und der Besteller rechtzeitig alle Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass GFNW die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.
- 5.4. Der Betrieb des Hausanschlusses kann von einem oder mehreren Dritten durchgeführt werden. Die GFNW erbringt im Rahmen dieses Vertrages keine Telekommunikationsdienste (Telefon, Internet, etc.).
- 5.5. Der Hausanschluss muss zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden und es dürfen außer durch die GFNW keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vorgenommen werden. Es sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die schädliche Rückwirkungen auf das öffentliche Telekommuni-

kationsnetz der GFNW haben können. Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist der GFNW unverzüglich anzuzeigen.

- 5.6. Der Besteller verpflichtet sich, unbefugten Dritten, bspw. anderen Netzbetreibern, ohne das Einverständnis der GFNW keinen Zugang zum Hausanschluss der GFNW zu gewähren.

## 6. Preis- und Kostenregelung für den Hausanschluss

- 6.1. Das Entgelt für den Hausanschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz der GFNW wird zwischen dem Besteller und der GFNW im Auftrag „Hausanschluss“ vereinbart.
- 6.2. Die Kosten einer vom Besteller veranlassten Änderung des Glasfaseranschlusses trägt der Besteller.
- 6.3. Zahlungen des Bestellers werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Rechnung wird nach der Herstellung des Hausanschlusses gestellt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller nicht zum Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen berechtigt.

## 7. Eigentum/Zutrittsrecht

- 7.1. Die von GFNW errichteten Hausanschlüsse sind nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB in das Grundstück bzw. die Gebäude eingebracht. Sie verbleiben im Eigentum der GFNW.
- 7.2. GFNW bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück so wie die aufstehenden Gebäude zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs und der Erneuerung des Hausanschlusses nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung des jeweils Nutzungsberechtigten zu betreten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche für diese Maßnahmen erforderlichen Schritte rechtzeitig vorher durchzuführen (z. B. das Öffnen von Toren/Türen).

## 8. Haftung

- 8.1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GFNW, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Besteller daher vertrauen durfte.
- 8.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GFNW nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahr-

lässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Bestellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 8.3. Die Einschränkungen der Ziffern 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GFNW, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 8.4. Die sich aus Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die GFNW den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 9. Laufzeit/Beseitigungspflicht

- 9.1. Dieser Vertrag wird mit der Auftragsbestätigung der GFNW wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

## 10. Widerrufsrecht

Informationen zum Widerrufsrecht

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das die GFNW nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert.

Falls Sie Ihren Auftrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Internet, E-Mail, Post oder Fax oder außerhalb von Geschäftsräumen (wie z.B. Privatwohnungen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Geschäftsräumen, nachdem Sie unmittelbar zuvor außerhalb von Geschäftsräumen persönlich oder individuell angesprochen wurden), für Dienstleistungen erteilen, die Sie als Verbraucher überwiegend weder für eine gewerbliche noch für eine selbständige Tätigkeit nutzen, steht Ihnen das nachfolgend beschriebene Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Anschrift: Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg; E-Mail: [info@glasfaser-nordwest.de](mailto:info@glasfaser-nordwest.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufsrechts

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der

Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Über das Muster-Widerrufsformular informiert die GFNW nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

#### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Anschrift: Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg; E-Mail: info@glasfaser-nordwest.de:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag

über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

— Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(\*) Unzutreffendes streichen

## 11. Datenschutz

GFNW ist verpflichtet die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Fernmeldegeheimnisses zu beachten.

## 12. Außergerichtliche Streitbeilegung

12.1. Der Besteller kann gemäß § 68 TKG im Falle eines Streits mit GFNW ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat

der Besteller einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Die Adresse der Bundesnetzagentur lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

- 12.2. Die EU-Kommission hat zudem eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die GFNW grundsätzlich bereit.

## 13. Sonstiges

- 13.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 13.2. Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und der GFNW der Sitz der GFNW.
- 13.3. Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift.
- 13.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.